

1. Ordnung
zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Lebensmittelchemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. August 2009
vom 01. Dezember 2009

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Lebensmittelchemie wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 3,0 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde.“
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor.“
3. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt.“
4. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 21. Oktober 2009.

Münster, den 01. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles